

# Hauptsatzung der Gemeinde Drebber

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Drebber“. Sie hat folgende Ortsteile: Flecken Cornau, Jacobidrebber und Mariendrebber.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

## § 2

### Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Drebber zeigt von gold und rot gespalten, vorn einen blau gekrönten, -gezungen und bewehrten roten Löwen, hinten drei silberne Eichenblätter
- (2) Die Farben der Gemeinde Drebber sind gold und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Drebber, Landkreis Diepholz“.

## § 3

### Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Beschließender Ausschuss

Dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss werden keine Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

## § 5

### Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird bei der Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen nach § 106 Abs. 3 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen vertreten.

## **§ 6 Verwaltung**

Die Aufgaben der Gemeinde Drebber werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

## **§ 7 Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft**

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

## **§ 8 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

In der Gemeinde Drebber gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschrit-

ten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

## **§ 9**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Drebber gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Drebber zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 10**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drebber werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt.

## **§ 11 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drebber vom 22.03.2005 außer Kraft.

Drebber, den 12.06.2012

Lübbers  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht am 02.07.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 09/2012